

Nr. laut StVZO	Art des Fahrzeugs	HU/ AU- Frist Zeitabstände in Monaten	
2.1.1	Leichtkrafträder (ab 51 bis 125 ccm), Quad über 45 km/h und 350 kg Leergewicht, Krafträder und Trikes	24	
2.1.2	Personenkraftwagen (auch nach PBefG und Freist.VO) sowie Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen		
2.1.2.1	• Personenkraftwagen allgemein		
2.1.2.1.1	○ bei erstmals in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen für die erste Hauptuntersuchung sowie ○ bei PKW lt. Nr. 2.2 (gewerbsmäßige Vermietung) und Wechsel des Halters innerhalb der ersten sieben Monate nach Erstzulassung sowie durchgeführter Hauptuntersuchung, für die zweite Hauptuntersuchung	36	
2.1.2.1.2	○ für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	
2.1.2.2	• Personenkraftwagen zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nummer 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung (Mietwagen mit Fahrer, Taxi, Personenbeförderung für Kindergärten/Schulträger)	12	
2.1.2.3	• Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen	12	
2.1.3	Kraftomnibusse und andere Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen	12	
2.1.4	Kraftfahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Zugmaschinen sowie Kfz, die nicht unter 2.1.1 bis 2.1.3 (Krafträder, Pkw, KOM) fallen		verlängerte Fristen für Fzg.e der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes, die nicht der Personenbeförderung oder dem Krankentransport dienen *
2.1.4.1	• mit einer bbH < 40 km/h oder einer zulässigen Gesamtmasse < 3,5 t und bbH > 40 km/h	24	- / -
2.1.4.2	• mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 t < 7,5 t und bbH > 40 km/h	12	24
2.1.4.3	• mit einer zulässigen Gesamtmasse > 7,5 t < 12 t und bbH > 40 km/h	12	24
2.1.4.4	• mit einer zulässigen Gesamtmasse > 12 t und bbH > 40 km/h	12	24

\* Länderregelung, in Thüringen: Erlasse des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 22.11.1999 (Az.: 5.8.4/54.2.08) und vom 13.03.2002 (Az.: 6.3-54.1.0.00)

**Folgende Fahrzeugarten sind generell von der HU befreit:**

- ohne Kennzeichen: Kfz bis 6 km/h; einachsige Zugmaschinen für land- & forstwirtschaftliche Zwecke, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler – jeweils bis 20 km/h
- mit Versicherungskennzeichen: 2- und 3-rädrige Kleinkrafträder bis 50 ccm und/oder 45 km/h  $v_{max}$ ; vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge bis 350 kg Leergewicht (auch „kleine“ Quad als 4-rädrige LeichtKfz bis 350 kg Leergewicht), Fahrräder mit Hilfsmotor und motorisierte Krankenfahrstühle

**Folgende Fahrzeugarten sind generell von der AU befreit:**

- Kfz mit Kurzzeitkennzeichen, roten Kennzeichen und außer Betrieb gesetzte Kfz
- alle Kfz (außer Krafträder, auch Trikes) mit Fremdzündungsmotor und Erstzulassung vor dem 01.07.1969
- alle Kfz (außer Krafträder) mit Kompressionszündungsmotor und Erstzulassung vor dem 01.01.1977
- Krafträder, Trikes, „große“ Quad (über 350 kg Leergewicht) jeweils mit Fremdzündungsmotor bei Erstzulassung vor dem 01.01.1989 sowie solche mit Dieselmotor
- alle Kfz mit Fremdzündungsmotor und weniger als 4 Rädern oder weniger als 400 kg Gesamtgewicht oder weniger als 50 km/h, also solche mit Versicherungskennzeichen: 2- und 3-rädrige Kleinkrafträder (auch Trike) bis 50 ccm und/oder bis 45 km/h  $v_{max}$ ; vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (auch „kleine“ Quad als 4-rädrige LeichtKfz) bis 350 kg Leergewicht, Fahrräder mit Hilfsmotor und motorisierte Krankenfahrstühle
- alle Kfz mit Kompressionszündungsmotor und weniger als 4 Rädern oder weniger als 25 km/h
- land o. forstwirtschaftliche Zugmaschinen (auch einachsige) und auch als land- o. forstwirtschaftliche Zugmaschinen eingestufte Quad,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen über 20 km/h wenn ihr Fahrgestell und Motor nicht einem LKW entspricht, Stapler

2.1.5		Anhänger, einschließlich „angehängte Arbeitsmaschinen“ und Wohnanhänger	HU – Frist Zeitabstände in Monaten	
2.1.5.1.	•	mit einer zulässigen Gesamtmasse < 0,75 t oder ohne eigene Bremsanlage	Anhänger der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes unterliegen keinen HU-Fristen (unbefristet) *	
2.1.5.1.1	○	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen für die erste Hauptuntersuchung		36
2.1.5.1.2	○	für die weiteren Hauptuntersuchungen		24
2.1.5.2	•	die entspr. § 58 für eine zul. Höchstgeschwindigkeit < 40 km/h gekennzeichnet sind oder mit einer zulässigen Gesamtmasse > 0,75 t < 3,5 t und bbH > 40 km/h		24
2.1.5.3	•	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 t < 10 t und bbH > 40 km/h		12
2.1.5.4	•	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 10 t und bbH > 40 km/h	12	
2.1.6		Wohnmobile	HU/ AU- Frist Zeitabstände in Monaten	
2.1.6.1	•	mit einer zulässigen Gesamtmasse < 3,5 t	36	
2.1.6.1.1	○	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen für die erste Hauptuntersuchung		
2.1.6.1.2	○	für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	
	•	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 t < 7,5 t	24	
	○	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 72 Monaten		
	○	für die weiteren Hauptuntersuchungen		
	•	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 7,5 t	12	
2.2	Bei gewerbsmäßiger Vermietung (ausgenommen: Vermietung von PKW u. LKW bis 3.5t an selben Mieter für mind. 36 Monate, dann HU-Frist 24 Monate)		12	

\* Länderregelung, in Thüringen: Erlasse des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 22.11.1999 (Az.: 5.8.4/54.2.08) und vom 13.03.2002 (Az.: 6.3-54.1.0.00)

**Folgende Fahrzeugarten sind generell von der HU befreit:**

- ohne Kennzeichen: Kfz bis 6 km/h; einachsige Zugmaschinen für land- & forstwirtschaftliche Zwecke, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler – jeweils bis 20 km/h
- mit Versicherungskennzeichen: 2- und 3-rädrige Kleinkrafträder bis 50 ccm und/oder 45 km/h  $v_{max}$ ; vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge bis 350 kg Leergewicht (auch „kleine“ Quad als 4-rädrige LeichtKfz bis 350 kg Leergewicht), Fahrräder mit Hilfsmotor und motorisierte Krankenfahrstühle

**Folgende Fahrzeugarten sind generell von der AU befreit:**

- Kfz mit Kurzzeitkennzeichen, roten Kennzeichen und außer Betrieb gesetzte Kfz
- alle Kfz (außer Krafträder, auch Trikes) mit Fremdzündungsmotor und Erstzulassung vor dem 01.07.1969
- alle Kfz (außer Krafträder) mit Kompressionszündungsmotor und Erstzulassung vor dem 01.01.1977
- Krafträder, Trikes, „große“ Quad (über 350 kg Leergewicht) jeweils mit Fremdzündungsmotor bei Erstzulassung vor dem 01.01.1989 sowie solche mit Dieselmotor
- alle Kfz mit Fremdzündungsmotor und weniger als 4 Rädern oder weniger als 400 kg Gesamtgewicht oder weniger als 50 km/h, also solche mit Versicherungskennzeichen: 2- und 3-rädrige Kleinkrafträder (auch Trike) bis 50 ccm und/oder bis 45 km/h  $v_{max}$ ; vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (auch „kleine“ Quad als 4-rädrige LeichtKfz) bis 350 kg Leergewicht, Fahrräder mit Hilfsmotor und motorisierte Krankenfahrstühle
- alle Kfz mit Kompressionszündungsmotor und weniger als 4 Rädern oder weniger als 25 km/h
- land o. forstwirtschaftliche Zugmaschinen (auch einachsige) und auch als land- o. forstwirtschaftliche Zugmaschinen eingestufte Quad,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen über 20 km/h wenn ihr Fahrgestell und Motor nicht einem LKW entspricht, Stapler